

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 76/10 B

L 4 SO 39/10 (LSG Hamburg)
S 4 SO 165/09 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Schloßstraße 60, 22041 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2011 durch die
Richter C o s e r i u , Prof. Dr. S p e l l b r i n k und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 20. September 2010 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Be-
schluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit nach einem Umzug des Klägers nach Frankreich.
- 2 Den Antrag des Klägers, ihm Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuzüglich einmaliger Leistungen für Möbel nach seinem Umzug nach Frankreich zu zahlen, lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 5.3.2009; Widerspruchsbescheid vom 22.4.2009*). Die hiergegen erhobene Klage hat keinen Erfolg gehabt (*Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 27.5.2010; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Hamburg vom 20.9.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, dass der Antrag des Klägers nicht unmittelbar auf die Bewilligung der Leistungen, sondern auf eine entsprechende Zusicherung gerichtet sei, die er jedenfalls deswegen nicht verlangen könne, weil Leistungen nach dem SGB XII einen gewöhnlichen (für Leistungen der Grundsicherung im Alter, § 41 Abs 1 SGB XII) bzw einen tatsächlichen Aufenthalt (Hilfe zum Lebensunterhalt, § 98 Abs 1 Satz 1 SGB XII) im Inland voraussetzen und Sozialhilfeleistungen für Deutsche im Ausland nach § 24 Abs 1 SGB XII nur in sehr engen Ausnahmefällen möglich seien.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und beantragt für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn eine der drei in § 160a Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.



- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Soweit das Verfahren die Frage aufwirft, ob Sozialhilfeleistungen in das Ausland exportiert werden können, ergibt sich die Antwort bereits unmittelbar aus dem Gesetz. Das SGB XII sieht abweichend vom Territorialprinzip (§ 30 Abs 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - <SGB I>) allein unter den Voraussetzungen des § 24 SGB XII Leistungen für Deutsche mit Wohnsitz im Ausland vor. Leistungen können danach ua nur dann erbracht werden, wenn eine Rückkehr in das Inland nicht mehr möglich ist. Hiervon kann beim Kläger unabhängig von der Frage, ob er überhaupt Deutscher ist - was sich aus der Akte nicht ersehen lässt - nicht die Rede sein. Ob der Kläger Anspruch auf Leistungen nach französischem Recht oder in Anlehnung an das europäische Fürsorgeabkommen hat, wäre im vorliegenden Verfahren nicht zu klären.
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 8 Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 9 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

